Bundesrat Drucksache 365/1/88

13.09.88

U - Fz - In - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen
(Abfallverbringungs-Verordnung - AbfVerbrV)

Punkt der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

A.

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu § 2

a) In § 2 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte
"von Abfall"
durch die Worte
"von Abfällen"
zu ersetzen.

b) In § 2 Abs. 1 Satz 2 ist der Satzteil nach den Worten
"erklärt hat,"
wie folgt zu fassen:
"daß die Abfälle tatsächlich wiederverwendet, aufbereitet oder zurückgewonnen werden."

Ausgeliefert am 13. SEP. 1988

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 06 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

c) In § 2 Abs. 2 sind die Worte
"des nichteisenmetallhaltigen Abfalls"
durch die Worte
"der nichteisenmetallhaltigen Abfälle"
zu ersetzen.

Begründung:
Vereinheitlichung der Terminologie.

U 2. Zu § 2 u. a.

In § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, § 11 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und § 14 sind die Worte
"wie Anlage"
jeweils durch die Worte
"nach Anlage"
zu ersetzen.

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

U 3. Zu § 3 Abs. 2 Nr. 3

In § 3 Abs. 2 Nr. 3 ist das Wort
"einer"
zu streichen.

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

U 4. Zu § 9 Abs. 2 Nr. 3

In § 9 Abs. 2 Nr. 3 sind die Worte
"für die"
durch das Wort
"den"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Kopien des Antrags- und Genehmigungsvordrucks sind unmittelbar an die zuständigen Behörden der betroffenen Staaten zu senden, nicht - wie die Vorschrift fehlinterpretiert werden könnte - an die deutsche Genehmigungsbehörde zur Weiterleitung (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 4 der EG-Richtlinie).

Fz
In
U 5. Zu § 17

In § 17 Satz 1 ist das Wort
"Genehmigungsbehörde"
durch die Worte
"zuständigen Behörde"
zu ersetzen.

Begründung:

Fz
U § 17 der Verordnung muß mit § 13 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes übereinstimmen, in dem es heißt: "Die zuständige Behörde kann Proben der beförderten Abfälle entnehmen und untersuchen. Hierfür und für Amtshandlungen nach Absatz 1 Satz 1 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostenschuldner ist der Antragsteller, bei der Entnahme und Untersuchung von Proben daneben auch der Beförderer."

Da die zuständige Behörde nicht immer auch die Genehmigungsbehörde ist, muß die Verordnung in diesem Punkt geändert werden.

Nur In

In der vorliegenden Verordnung ist bei den einzelnen durchzuführenden Maßnahmen jeweils nur von der "zuständigen Behörde" die Rede. Schon aus formalen Gründen sollte hiervon nicht abgewichen werden.

Auch aus materiell-rechtlichen Gründen ist es erforderlich, die "zuständige Behörde" für eine Gebührenerhebung zu berechtigen. In den Nummern 3 und 4 des § 17 sind Gebühren für die Entnahme und Untersuchung von Proben ausgewiesen. Nicht nur die Genehmigungsbehörde ist im Rahmen der Deklarationskontrolle berechtigt, Proben zu ziehen, sondern aufgrund der Regelung in § 13 Abs. 4 AbfG auch die zuständige Behörde (Überwachungsbehörde) im Rahmen der Identitätskontrolle der (bereits) beförderten Abfälle.

Bei Abfallexporten aus Bundesländern, in denen nicht auch der zugelassene Grenzübergang liegt, sind dies stets unterschiedliche Behörden, sogar in verschiedenen Bundesländern. In Schleswig-Holstein z. B. wären es ohnehin unterschiedliche Behörden, da Genehmigungs- und Überwachungsbehörde nach der schleswig-holsteinischen Zuständigkeitsverordnung zum Abfallgesetz nicht identisch sind. Aber auch die Überwachungsbehörde muß bei Probenahmen nach § 13 Abs. 4 AbfG auf die Gebührenregelung in § 17 AbfVerbrV zurückgreifen können.

U

6. Zu § 17 Nr. 1 Buchstabe b

In § 17 Nr. 1 Buchstabe b ist das Wort
"Schadstoff"
durch das Wort
"Schadstoffe"
zu ersetzen.

Begründung:

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs im Hinblick auf § 17 Nr. 2 Buchstabe b.

B.

7. Der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

8. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende Entschließung anzunehmen:

"Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Ländern ein Verzeichnis der Behörden in den anderen europäischen Staaten zur Verfügung zu stellen, die nach § 9 Abs. 4 und § 11 Abs. 3 Satz 2 AbfVerbrV von Entscheidungen nach § 13 AbfG zu unterrichten sind."